

**TU Graz RDM Policy:**

**Fakultätsspezifische Implementierungsstrategie-Vorlage**

v4.1 (17.8.2020)

**Historie der Änderungen dokumentieren**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Version** | **Datum** | **Name** | **Vorgenommene Änderungen** |
| V1 | 10.6.2020 | Tony Ross-Hellauer, Ilire Hasani-Mavriqi, Stefan Reichmann | Erste Version der Vorlage für die Implementierungsstrategie - an die Arbeitsgruppe geschickt |
| V1.1 | 22.6.2020 | Stefan Reichmann | Einarbeitung der Kommentare und Rückmeldungen, die während der Arbeitsgruppensitzung (22.6.2020) gesammelt wurden |
| V2 | 26.6.2020 | Tony Ross-Hellauer, Ilire Hasani-Mavriqi, Stefan Reichmann | Überarbeitung der Strategievorlage basierend auf den Kommentaren der Arbeitsgruppe; Vorlage wurde an die Arbeitsgruppe verschickt (mit dem Vermerk "Draft") |
| V3 | 21.7.2020 | Stefan Reichmann | Eingearbeitetes Feedback & Kommentare der WG-Mitglieder |
| V4 | 23.7.2020 | Stefan Reichmann | Entfernte Kommentare & Änderungen verfolgen |
| V4.1 | 17.8.2020 | Tony Ross-Hellauer | Endgültige Freigabe |

|  |
| --- |
| **Anmerkungen für den Entwurfsausschuss der Fakultätsimplementierungsstrategie:**  Die fakultätsspezifische Strategie schreibt einige Punkte als obligatorisch vor (*kursiv*), während andere Teile dem Ermessen der Fakultät überlassen werden.  Die Rollen können von den Redaktionsausschüssen der Fakultät überarbeitet werden, indem Rollen entfernt, kombiniert oder hinzugefügt werden.  Zur Erinnerung: Die Framework Policy für RDM beschreibt die Rolle der Fakultäten als:  Die Fakultäten müssen fakultätsspezifische Umsetzungsstrategien entwickeln und betreuen, die die Rollen und Verantwortlichkeiten von Instituten, Forschungsgruppen und einzelnen Forscher\*innen für die folgenden Bereiche beschreiben:   * Erfassung, Dokumentation und Speicherung von Forschungsdaten während des Forschungsprozesses. * Sicherstellung, dass Forschungsdaten, die begutachtete Publikationen stützen, angemessen dokumentiert und in einem Forschungsdaten-Repository in Übereinstimmung mit den FAIR-Prinzipien für mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse freigegeben werden, es sei denn, es gibt triftige Gründe, dies nicht zu tun. * Sicherstellen, dass Datenmanagementpläne in Übereinstimmung mit den RDM-Datenvorschriften und -Verfahren der Geldgeber und/oder dem fakultätsspezifischen Implementierungsstrategiedokument geschrieben und aktualisiert werden (einschließlich Informationen über die Datenerfassung, Dokumentation, Zuweisung von Metadaten, Archivierung, Informationen über den Zugang zu, die Speicherung von und die Vernichtung von Daten). * Evaluierung der Wirksamkeit der fakultätsspezifischen Implementierungsstrategie. * RDM-Ausbildung auf der entsprechenden Ebene (z. B. innerhalb von Fakultäten, Instituten oder Doktorandenschulen usw.), entsprechend den verfügbaren Ressourcen. |

Vorwort

Diese RDM-Implementierungsstrategie der Fakultät für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist Teil des Rahmenwerks für RDM an der TU Graz.[[1]](#footnote-1) Dieses Dokument dient dazu, das allgemeine Rahmenwerk zu verfeinern und gemäß den disziplinären Anforderungen der einzelnen Fakultäten zu optimieren. Es definiert die Datenmanagement-Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure innerhalb der Fakultät und unterstützt damit eine effektive Praxis für die Arbeit mit Forschungsdaten an der Fakultät. Das übergeordnete Ziel dieser Aktivitäten ist es, die Übernahme von FAIRen[[2]](#footnote-2) Datenpraktiken und -prinzipien in der Forschung an der TU Graz zu fördern und zu unterstützen.

Dieses Dokument zur Umsetzungsstrategie stützt sich auf die im Rahmenwerk festgelegten Definitionen, auf die dort definierten Rollen und Verantwortlichkeiten sowie auf die Online-Vorgaben und Richtlinien der TU Graz zum Forschungsdatenmanagement. [[3]](#footnote-3)

Dieses Dokument stellt einen Leitfaden für erstrebenswerte Ziele dar. Deren Umsetzung wird einige Jahre in Anspruch nehmen und hängt von der Verfügbarkeit von Ressourcen ab.

**Dieses Dokument zur Implementierungsstrategie anerkennt die folgenden Punkte:**

Jede Abteilung und Forschungsgruppe weist unterschiedliche Arbeitspraktiken und Prozesse auf und benötigt daher eigene Richtlinien. Data Stewardship bezeichnet den gesamten Prozess der Verwaltung von Forschungsdaten, von ihrer Erstellung bis zu ihrer Wieder­verwendung und Bewahrung, und ist nicht gleichzusetzen mit Open Science. Auch wenn es vorteilhaft ist, Forschungsdaten offen zur Verfügung zu stellen, können diesem Vorhaben ethische, rechtliche oder kommerzielle Implikationen entgegenstehen, die die Daten für eine offene Freigabe ungeeignet machen.

Forschungsdaten können für verschiedene Disziplinen unterschiedliche Dinge bedeuten. Quellcode, Notizen zu Experimenten, Protokolle und andere Formen von Informationen, die traditionelle Publikationen unterstützen, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Für die Zwecke dieser Implementierungsstrategie verstehen wir unter Forschungs­daten alle Nachweise, die Forschungsergebnisse untermauern (siehe Glossar[[4]](#footnote-4)).

Rollen und Verantwortlichkeiten

Beachten Sie, dass das Dokument „Implementierungsstrategie für Forschungs­daten­management der Fakultät \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“ nur die Rollen und Verantwortlichkeiten der fakultätsspezifischen Stakeholder festlegt. Die Rolle der Bibliothek, des ZID, des Rektorats und der universitären Supportbereiche (z.B. F&T-Haus) an der TU Graz sind in der TU Graz Framework Policy für RDM[[5]](#footnote-5) festgeschrieben.

Zur Einführung und Unterstützung von FAIR Datenpraktiken und -prinzipien an der Fakultät \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ legt die Fakultät hiermit die folgenden Rollen und Verantwortlichkeiten fest.

**Von Fakultätsdekan\*innen wird erwartet, dass sie:**

* Eine Vision für FAIRe Daten und Data Stewardship an der Fakultät entwickeln, einschließlich der Möglichkeiten, Richtlinien und Prozesse für die Zusammenarbeit zwischen Fakultätsmitgliedern und Data Stewards (sofern vorhanden).
* Diese fakultätsspezifische Umsetzungsstrategie weiterentwickeln und auf dem neuesten Stand halten
* In enger Zusammenarbeit mit dem Rektorat sicherstellen, dass innerhalb ihrer Fakultät eine geeignete Infrastruktur und die richtigen Werkzeuge für Forscher\*innen vorhanden sind, um ein gutes disziplinspezifisches Datenmanagement in die Praxis umzusetzen.
* Sicherstellen, dass der Fakultät die notwendigen Schulungs- und Vertretungs­maßnahmen zur Verfügung stehen und dass die Forscher\*innen die Implementierungs­strategie der Fakultät für das Datenmanagement kennen und mit angemessenen Fähigkeiten ausgestattet sind, um diese einzuhalten.
* Eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Instituten, der Fakultät und der Universitätsebene bei der Bereitstellung einer geeigneten RDM-Infrastruktur (wie in der Rahmenrichtlinie beschrieben) sicherstellen.

**Von Institutsleiter\*innen wird erwartet, dass sie:**

* Das Bewusstsein für FAIRe Daten und gute Datenmanagementpraxis bei allen Forscher\*innen und Studierenden innerhalb ihres Instituts sicherstellen.
* Effektive Strategien für die Überwachung und Überprüfung einer Daten­management­praxis entwickeln und implementieren.
* Eine angemessene Zusammenarbeit zwischen Instituten, Fakultäten und der Universitätsebene bei der Bereitstellung einer geeigneten RDM-Infrastruktur (wie in der Rahmenrichtlinie beschrieben) sicherstellen.

**Von Forschungsgruppenleiter\*innen wird erwartet, dass sie:**

* Sicherstellen, dass alle Mitglieder ihrer Forschungsgruppe (einschließlich Doktorand\*innen) die FAIR-Datenprinzipien kennen und entsprechend geschult sind, um Forschungsdaten effektiv zu verwalten, und dass sie sich an die in diesem Dokument zur Implementierungsstrategie dargelegten Erwartungen halten.

**Von den Principal Investigators wird erwartet, dass sie:**

* *Sicherstellen, dass jedes Forschungsprojekt über einen Datenmanagementplan verfügt, der regelmäßig aktualisiert wird und von allen Projektmitgliedern befolgt werden muss.*

UND/ODER

* *Sicherstellen, dass alle Projektmitglieder von Beginn eines Forschungsprojekts an ein gutes Datenmanagement einplanen und sich während des gesamten Projekt­lebens­zyklus an eine gute Datenmanagementpraxis halten.*

Von den Principal Investigators wird außerdem erwartet, dass sie:

* Sich an die vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf das Eigentum von und die Rechte an Forschungsdatensätzen halten, die in Projekten erzeugt werden, die von externen Organisationen oder kommerziellen Unternehmen finanziert werden. [[6]](#footnote-6)
* Angemessene Ressourcen für ein gutes Datenmanagement in jedem Projekt gewährleisten.

**Von Betreuer\*innen von Doktorarbeiten wird erwartet, dass sie:**

* *Ihre Doktorand\*innen dabei unterstützen, innerhalb der ersten 12 Monate des Doktoratsstudiums einen schriftlichen Datenmanagementplan für das Management von Forschungsergebnissen zu erstellen.*

UND/ODER

* *Gemeinsam mit ihren Doktorand\*innen eine Strategie für das Management von Forschungsdaten entwickeln und diskutieren.*

Von Betreuer\*innen von Doktorarbeitenwird außerdem erwartet, dass sie:

* Sicherstellen, dass die Doktorand\*innen nach Maßgabe der Verfügbarkeit an Schulungen zum Datenmanagement teilnehmen.
* Sicherstellen, dass ihre Doktorand\*innen alle Daten sowie Softwarecode, die ihren abgeschlossenen Doktorarbeiten zugrunde liegen, entsprechend den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable and Reusable) angemessen dokumentiert und für mindestens 10 Jahre ab Ende des Forschungsprojekts zugänglich machen, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die eine gemeinsame Nutzung der Forschungs­daten nicht zulassen. (Für alle Promotionen ab dem [DATUM])

**Von Forscher\*innen wird erwartet, dass sie:**

* *Sicherstellen, dass Forschungsdaten, Code und alle anderen Materialien, die zur Reproduktion von Forschungsergebnissen benötigt werden[[7]](#footnote-7), in einem Forschungs­daten-Repositorium in Übereinstimmung mit den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable and Reusable) für mindestens 10 Jahre nach Ende des Forschungsprojekts dokumentiert, gespeichert und gemeinsam genutzt werden, es sei denn, es gibt triftige Gründe, dies nicht zu tun.*

Von Forscher\*innen wird außerdem erwartet, dass sie

* Verstehen, wem die aus ihren Projekten resultierenden Forschungsdaten gehören und was das in Bezug auf das Datenmanagement, insbesondere die gemeinsame Nutzung und Veröffentlichung, bedeutet.
* Forschungsdaten ordnungsgemäß zitieren. [[8]](#footnote-8)
* Je nach Bedarf und Verfügbarkeit, an Schulungen für gutes Datenmanagement teilnehmen.

**Darüber hinaus wird von den Doktorand\*innen erwartet, dass sie:**

* *innerhalb der ersten 12 Monate des PhD-Studiums eine schriftliche Daten­management­strategie für das Management von Forschungsergebnissen entwickeln (als Teil ihrer Betreuungsvereinbarungen).*

UND/ODER

* *Eine Strategie für den Umgang mit Forschungsdaten entwickeln und diese mit ihren Betreuungspersonen besprechen.*

Außerdem sollen die Doktorand\*innen:

* Je nach Bedarf und Verfügbarkeit an passenden Schulungen zum Datenmanagement teilnehmen.
* Sicherstellen, dass jene Daten und jener Softwarecode, die abgeschlossenen Doktor­arbeiten zugrunde liegen, entsprechend den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable and Reusable) angemessen dokumentiert und für mindestens 10 Jahre ab dem Ende des Forschungsprojekts zugänglich sind, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die eine gemeinsame Nutzung der Forschungsdaten verbieten.

1. <https://www.tugraz.at/sites/research-data-management-rdm/policy/rdm-policy-at-tu-graz/> [↑](#footnote-ref-1)
2. <https://www.tugraz.at/sites/rdm/the-fair-principles/> [↑](#footnote-ref-2)
3. <https://www.tugraz.at/sites/rdm/home/> [↑](#footnote-ref-3)
4. <https://www.tugraz.at/sites/research-data-management-rdm/rdm-policy/personal-data/> [↑](#footnote-ref-4)
5. <https://www.tugraz.at/sites/research-data-management-rdm/policy/rdm-policy-at-tu-graz/> [↑](#footnote-ref-5)
6. Geistige Eigentumsrechte (GER) werden in verschiedenen Gesetzen, z.B. Urheberrechtsgesetz (UrhG), Patentgesetz 1970 (PatG), Gebrauchsmustergesetz (GMG), Markenschutzgesetz 1970 oder Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) und in Arbeitsverträgen von Forscherinnen und Forschern mit der TU Graz behandelt. Der Umgang mit GER ist auch in weiteren Richtlinien und Vereinbarungen (z.B. Förder- oder Konsortialverträgen) der und mit der TU Graz festgelegt. Da viele verschiedene Rechtsnormen sowie Verträge involviert sind, kann eine generelle Aussage zu den Rechten an geistigem Eigentum (z.B. Eigentum), die jeden Fall berücksichtigen, nicht getroffen werden. In den meisten Fällen ist jedoch die TU Graz Eigentümerin des von ihren Mitarbeiter\*innen generierten geistigen Eigentums und die TU Graz hat das Recht zu entscheiden, wie die Daten veröffentlicht und weitergegeben werden. Forscher\*innen werden ermutigt, das F&T Haus für weitere Beratung in dieser Hinsicht zu kontaktieren.

   <https://www.tugraz.at/tu-graz/organisationsstruktur/serviceeinrichtungen-und-stabsstellen/forschungs-technologie-haus/> [↑](#footnote-ref-6)
7. Zumindest sollten Forscher\*innen, wie in der Rahmenrichtlinie vorgeschrieben, sicherstellen, dass Forschungsdaten, die begutachtete Veröffentlichungen unterstützen, angemessen dokumentiert und weitergegeben werden, es sei denn, es gibt triftige Gründe, dies nicht zu tun. [↑](#footnote-ref-7)
8. Siehe z. B. die FORCE11 Data Citation Principles: <https://www.force11.org/datacitationprinciples> [↑](#footnote-ref-8)